

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums  
über die zusätzlichen Leistungen  
bei der Unfallversicherung im Bereich  
der Feuerwehr**

Vom 13. Dezember 2004 – Az.: 5-1514.3/5 –

**1 Personenkreis**

Das Innenministerium stellt zur Verbesserung der Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg Mittel bereit für zusätzliche Leistungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die nebenberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen, die nach § 32 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hilfeleistenden Personen sowie die feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten bei den Landratsämtern.

**2 Höhe der zusätzlichen Leistungen**

**2.1 Unfallverletzte**

**2.1.1** Sind das Verletzten-, Kranken- und Übergangsgeld nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg geringer als der 450. Teil der Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geringer als der 690. Teil der Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, so wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Der Familienstand des Verletzten bleibt dabei unberücksichtigt.

**2.1.2** Sind das Verletzten-, Kranken- und Übergangsgeld bei Heilbehandlung und bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Leistungen nach den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg geringer als der Nettoverdienstausfall, wird ein Zuschlag gewährt. Als Höchstgrenze gilt der einem Bruttoverdienst von 72 000 EUR entsprechende Nettoverdienst. Bei Wiedererkrankung gilt die zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung maßgebliche Bezugsgröße bzw. die Höchst-

grenze des zu berücksichtigenden Nettoverdienstausfalls.

**2.1.3** Bei Gewährung der Vollrente wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Jahresarbeitsverdienst und der Rente einschließlich der Mehrleistung gewährt. Bei der Gewährung einer Teilrente wird der nach Satz 1 zu berechnende Zuschlag entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gekürzt.

**2.1.4** Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit erhält der Verletzte zusätzlich einen einmaligen Betrag von 16 800 EUR. Er wird ausgezahlt, sobald auf Grund eines ärztlichen Gutachtens abschließend entschieden werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Für jedes Kind (§ 67 Abs. 2 SGB VII) werden zusätzlich 2240 EUR gewährt.

**2.1.5** Der einmalige Betrag nach Nummer 2.1.4 kommt auch zur Auszahlung, wenn der Verletzte vor Erstellung eines Gutachtens stirbt, und nach den vorliegenden Befunden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Überlebensfall vorgelegen hätte. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern. Die Gewährung von Leistungen nach Nummer 2.2.2 wird hiervon nicht berührt.

**2.2 Hinterbliebene**

**2.2.1** Zu den laufenden Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg werden an Hinterbliebene folgende zusätzliche Leistungen gewährt:

**2.2.1.1** Zur Witwen- oder Witwerrente (§ 65 SGB VII) oder zur Witwen- und Witwerrente an einen früheren Ehegatten (§ 66 SGB VII) ein Zuschlag von jährlich einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes.

**2.2.1.2** Zur Waisenrente (§§ 67, 68 SGB VII) ein Zuschlag von jährlich einem Zwanzigstel, bei Vollwaisen ein Zuschlag von jährlich einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes.

**2.2.1.3** zur Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 69 SGB VII) ein Zuschlag von jährlich einem Zehntel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes.

**2.2.1.4** Die zusätzlichen Leistungen verringern sich um den Betrag, um den die Gesamtleistung (Renten nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie zusätzliche Leistungen) die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes übersteigt. Liegt der Berechnung der zusätzlichen Leistungen der Mindestjahresarbeitsverdienst zugrunde, verringern sich die zusätzlichen Leistungen um den Betrag, um den die Gesamtleistung den Mindestjahresarbeitsverdienst übersteigt.

**2.2.2** Bei Tod erhalten die Angehörigen zu den Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbe-

stimmungen der Unfallkasse Baden-Württemberg einen einmaligen Betrag von 11 200 EUR. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern. Für jedes Kind des Verstorbenen im Sinne von § 67 SGB VII erhöht sich der Betrag zusätzlich um 2240 EUR.

### 3 **Anrechnung anderer Leistungen**

Auf die zusätzlichen Leistungen werden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen aus einer vom Unfallverletzten selbst oder von Dritten zu seinen Gunsten abgeschlossenen privaten Versicherung nicht angerechnet.

4

### **Zuständigkeit für die Gewährung zusätzlicher Leistungen, Kostenerstattung**

Die Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg im Auftrag des Innenministeriums gewährt.

Der Unfallkasse Baden-Württemberg werden die nachgewiesenen Aufwendungen von den Regierungspräsidien aus den Mitteln zur Förderung des Feuerlöschwesens auf halbjährliche Anforderung ersetzt.

5

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

GABl. S. 11